



Regierung von Oberbayern · 80534 München

**Kopie**

Herrn  
Markus Dörle  
Hangstr. 25  
89438 Holzheim

Bearbeitet von Karl Oexler	Telefon/Fax +49 89 2176-2523 / 402523	Zimmer 1423	E-Mail Karl.Oexler@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 05.11.2018	Unser Geschäftszeichen 25-2-3742-18	München, 16.11.2018

### **Außenstart- und -landeerlaubnis für motorisierte Gleitschirme**

Anlage  
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dörle,

gemäß §§ 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz i.V.m. 15 Abs. 1 Luftverkehrsordnung erteilen wir Ihnen die Erlaubnis zu Starts und Landungen mit motorisierten Gleitschirmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 411 der Gemarkung Ellerbach, in stets widerrufflicher Weise, befristet bis

**30.11.2020**

#### **Auflagen:**

1. Im Rahmen dieser Erlaubnis darf nur Herr Markus Dörle als Pilot eingesetzt werden.
2. Pro Jahr dürfen im Rahmen dieser Erlaubnis höchstens 100 Starts und 100 Landungen durchgeführt werden.
3. Beim Betrieb sind die Auflagen und Hinweise der Außenstart- und landeerlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. für das Gelände „Ellerbach“ vom 03.02.1995 zu beachten.

Dienstgebäude  
Heßstraße 130  
80797 München

Tram 20/21 Lothstraße

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung.oberbayern.de



4. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn nicht gleichzeitig Windenschleppbetrieb stattfindet.
5. Außenstarts und -landungen dürfen nur am Tage unter Sichtflugwetterbedingungen nach Sichtflugregeln durchgeführt werden.
6. Auf dem Gelände dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe gelagert werden. Wartungsarbeiten, insbesondere am Motor, bei denen Wasser gefährdende Stoffe, z.B. Benzin austreten können, dürfen auf dem Gelände nicht durchgeführt werden.
7. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn der Grasbewuchs des Geländes kurz gehalten wird (höchstens 8 cm Länge) und die Bodenbeschaffenheit ein sicheres Starten und Landen ermöglicht.
8. Dem Flugbetrieb angemessene Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsgeräte sind bereitzuhalten.
9. Ein Überfliegen von Wohngebieten, Landschafts- und Naturschutzgebieten ist zu vermeiden.
10. Sämtliche Starts und Landungen sind in einer Start- und Landeliste nachzuweisen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen dem Luftamt Südbayern vorzulegen.
11. Unbeschadet des § 7 LuftVO sind Störungen des Flugbetriebes oder besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Luftamt Südbayern anzuzeigen.
12. Veränderungen des Geländes oder seiner Umgebung, die sich auf den Flugbetrieb auswirken könnten, sind dem Luftamt Südbayern zu melden.
13. Die Festsetzung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

**Hinweise:**

1. Diese Erlaubnis ersetzt andere erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

Für diesen Bescheid wird gemäß §§ 1 - 3 LuftKostV i.V.m. Abschnitt VI Ziff. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr von 100,-- € festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Oexler

## II. Kopie von I.

Gemeinde Holzheim  
Hochstiftstr. 2  
89428 Holzheim

Landratsamt Dillingen a.d. Donau  
z.Hd. Herrn Wiedenmann  
Postfach 1180  
89401 Dillingen a.d.Donau

Deutscher Hängegleiterverband e.V.  
Am Hoffeld 4  
83703 Gmund am Tegernsee